

WALDECK
RECHTSANWÄLTE

COVID-19-PANDEMIE
AUSNAHMEN IM
INSOLVENZRECHT - FAQ



» excellence together

EXCELLENCE TOGETHER AUCH IN ZEITEN WIE DIESEN

Zur Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie haben Bundestag und Bundesrat das am 27. März 2020 verkündete Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht erlassen. Teil der Neuregelungen ist das Gesetz zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bei einer durch die COVID-19-Pandemie bedingten Insolvenz („COVInsAG“). Das COVInsAG, das bereits rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft getreten ist, wirft eine Reihe von Fragen auf.

Wir freuen uns darauf, gemeinsam mit Ihnen die aktuellen Herausforderungen anzugehen und zugleich die richtigen Weichenstellungen für die Zukunft zu treffen. Excellence together ist gerade in Zeiten wie diesen für uns das richtige Leitmotiv.

Bleiben Sie gesund und motiviert!

WILLKOMMEN BEI WALDECK RECHTSANWÄLTE!

Was wird im COVInsAG geregelt?

Durch das COVInsAG wird die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags bei Insolvenzreife des Unternehmens zeitlich befristet ausgesetzt. Dies gilt nicht, wenn die Insolvenzreife nicht auf den Folgen der COVID-19-Pandemie beruht oder wenn keine Aussichten darauf bestehen, die Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen. Durch die Regelungen soll Unternehmen, die infolge der COVID-19-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind, Zeit eingeräumt werden, um die erforderlichen Vorkehrungen zur Beseitigung der Insolvenzreife zu treffen. Parallel dazu setzen von Gläubigern gestellte Insolvenzanträge voraus, dass der Eröffnungsgrund bereits vor dem 1. März 2020 vorlag.

Was ist der Hintergrund für die Aussetzung der Antragspflicht?

Geschäftsleiter insolvenzreifer Gesellschaften und Vereine sind grundsätzlich unverzüglich (spätestens jedoch innerhalb von drei Wochen) nach Eintritt der Insolvenzreife zur Stellung eines Insolvenzantrags verpflichtet. Die Insolvenzantragspflicht ist haftungsbewehrt und insbesondere für Kapitalgesellschaften auch strafbewehrt. Geschäftsleiter, die keinen oder nicht rechtzeitig Insolvenzantrag stellen, haften für die aus der Verletzung ihrer Antragspflicht folgenden Schäden und müssen gegebenenfalls mit strafrechtlichen Sanktionen rechnen. Durch die Aussetzung der Antragspflicht erhalten die Geschäftsleiter insolvenzreifer Unternehmen die Möglichkeit, Sanierungsmöglichkeiten (gegebenenfalls unter Inanspruchnahme staatlicher Hilfen) zu eruieren ohne eine persönliche Haftung oder gar eine strafrechtliche Sanktionierung befürchten zu müssen.

Gilt die Aussetzung der Antragspflicht auch bei Überschuldung?

Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht gilt sowohl für den Insolvenzgrund der Zahlungsunfähigkeit als auch für den der Überschuldung, sofern Folge der COVID-19-Pandemie. Bei der Zahlungsfähigkeit muss hinzukommen, dass Aussichten auf eine Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit bestehen.

Muss der Schuldner das Vorliegen der Voraussetzungen beweisen?

Sofern der Schuldner am 31. Dezember 2019 nicht zahlungsunfähig war, besteht eine gesetzliche Vermutung dafür, dass die Insolvenzreife (Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung) auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht und Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen. Derjenige, der sich auf eine Verletzung der Insolvenzantragspflicht beruft, trägt hierfür die Beweislast.

Bestehen die Zahlungsverbote für Geschäftsleiter während der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht fort?

Die Zahlungsverbote nach §§ 92 AktG, 64 GmbHG, 130a HGB, wonach nach Eintritt der Insolvenzreife nur noch ausnahmsweise Zahlungen geleistet werden dürfen (wie Steuern und Sozialversicherungsbeiträge), werden durch das COVInsAG modifiziert, sofern die Voraussetzungen der Aussetzung der Antragspflicht gegeben sind. Zahlungen, die im ordnungsgemäßen Geschäftsgang erfolgen, insbesondere solche Zahlungen, die der Aufrechterhaltung oder der Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebs oder der Umsetzung eines Sanierungskonzepts dienen, gelten als mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters vereinbar. Entsprechende Zahlungen bleiben damit während der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht zulässig, sodass insoweit die Haftungsrisiken von Geschäftsleitern entfallen.

Gelten Besonderheiten für Kreditgeber des Unternehmens?

Das COVInsAG schützt Geber von neuen Krediten während der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht in zwei Richtungen: Zum einen wird die Rechtssicherheit für Geber neuer Kredite in der Krise erhöht, da Kreditgewährungen und Besicherungen nicht als sittenwidriger Beitrag zur Insolvenzverschleppung angesehen werden. Zum anderen werden Geber von neuen Krediten (einschließlich von Warenkrediten) dadurch geschützt, dass die bis zum 30. September 2023 erfolgende Rückgewähr eines im Aussetzungszeitraum gewährten neuen Kredits sowie die im gleichen Zeitraum erfolgte Bestellung von Sicherheiten als nicht gläubigerbenachteiligend gilt. Daher müssen die Kreditgeber nicht befürchten, zur Rückgewähr zwischenzeitlicher Leistungen verpflichtet zu werden oder den Zugriff auf die bei der Vergabe der neuen Kredite gewährten Sicherheiten zu verlieren, sofern die Bemühungen um die Rettung des Unternehmens scheitern. Durch die mit den Regelungen einhergehenden Einschränkungen anfechtungs- und haftungsrechtlicher Risiken soll die Vergabe neuer Kredite an betroffene Unternehmen erleichtert werden.

Was gilt insoweit für Gesellschafterdarlehen?

Der dargelegte Anfechtungsschutz für neue Kredite gilt auch für neue Gesellschafterdarlehen, nicht jedoch für deren Besicherung. Neu gewährte Gesellschafterdarlehen sind zudem vorübergehend nicht nachrangig. So sollen auch Gesellschaftern Anreize geboten werden, dem Unternehmen in der Krise Liquidität zuzuführen.

Werden auch andere Vertragspartner des Unternehmens geschützt?

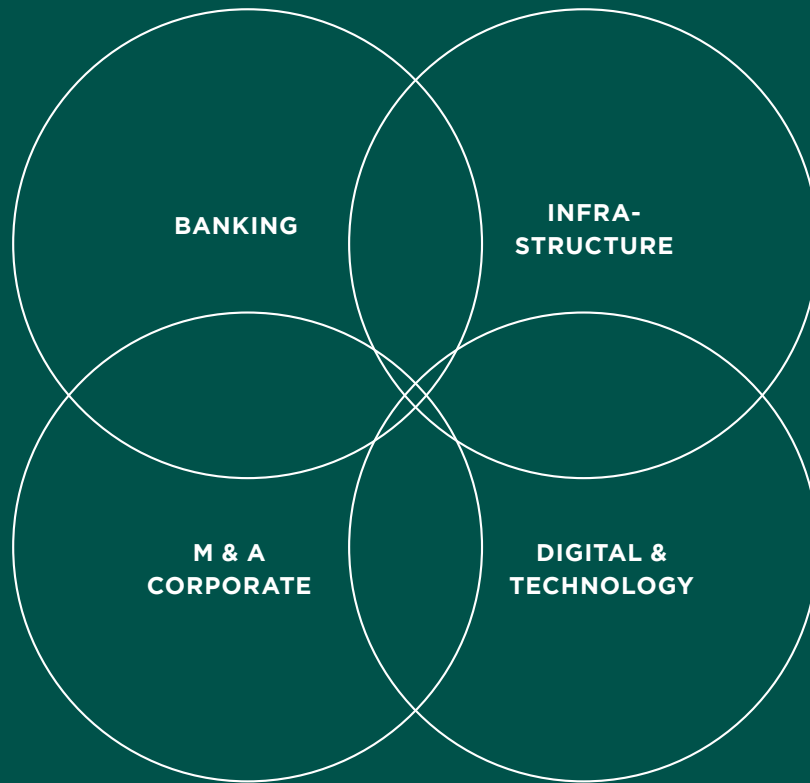
Neben Kreditgebern des Unternehmens werden auch andere Vertragspartner, wie Vermieter oder Lieferanten, geschützt. So sind während der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht erfolgende kongruente Leistungen an Vertragspartner nicht anfechtbar, sofern dem Vertragspartner nicht positiv bekannt war, dass die Sanierungs- und Finanzierungsbemühungen des Schuldners nicht zur Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit geeignet waren. Entsprechendes gilt für einen Katalog von inkongruenten Leistungen. Durch die Beschränkung der Anfechtungsrisiken soll eine Fortführung der Geschäftsbeziehungen zu den von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie betroffenen Unternehmen unterstützt werden.

Gelten die Erleichterungen nur für Vertragspartner antragspflichtiger insolvenzreifer Unternehmen?

Da die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie Unternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform betreffen, gelten die dargelegten Erleichterungen bei der Vergabe neuer Kredite ebenso wie die Haftungs- und Anfechtungserleichterungen auch für Vertragspartner von nicht antragspflichtigen Unternehmen wie Einzelkaufleuten. Überdies greifen die Haftungs- und Anfechtungserleichterungen bereits, bevor eine Insolvenzreife vorliegt. Auf diese Weise sollen frühe Sanierungsbemühungen gefördert und Unsicherheiten vermieden werden.

Für welchen Zeitraum gelten die Änderungen?

Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht gilt rückwirkend zum 1. März 2020 und soll bis zum 30. September 2020 gelten. Bei zwischen dem 28. März 2020 und dem 28. Juni 2020 gestellten Gläubigerinsolvenzanträgen setzt die Eröffnung des Insolvenzverfahrens voraus, dass der Eröffnungsgrund bereits am 1. März 2020 vorlag. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ist ermächtigt, die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und die Regelung zum Eröffnungsgrund bei Gläubigerinsolvenzanträgen durch Rechtsverordnung bis zum 31. März 2021 zu verlängern.



WALDECK RECHTSANWÄLTE PARTMBB

**BEETHOVENSTRASSE 12-16
60325 FRANKFURT AM MAIN**

**TELEFON: +49 69 90 747 0
TELEFAX: +49 69 90 747 100**

INFO@WALDECK.EU

WALDECK.EU